

Amtliche Bekanntmachung der

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Geiselhöring folgende
2. Änderungssatzung: die hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

„§ 3 Gebührenmaßstab“ wird wie folgt gefasst:

Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme des Mittagsbetreuungsangebotes.

§ 2

„§ 4 Gebührensätze“ wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren betragen monatlich je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung bei Inanspruchnahme

an 1 Tag pro Woche (bis 13 Uhr)	25 €
an 2 Tage pro Woche (bis 13 Uhr)	40 €
an 3 Tage pro Woche (bis 13 Uhr)	55 €
an 4 Tage pro Woche (bis 13 Uhr)	65 €
an 5 Tage pro Woche (bis 13 Uhr)	75 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung am 01.01.2027 in Kraft.

Geiselhöring, den 05.08.2026



Gez.

Herbert Lichtinger

Erster Bürgermeister

II.

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring hat die 2. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring am 04.08.2026 beschlossen.

III.

Die 2. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring liegt gemäß Art. 26 Abs. 2 GO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Geiselhöring, Stadtplatz 4, 94333 Geiselhöring in der Finanzverwaltung (Kämmerei – Erdgeschoss Zimmer Nr. 1) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Geiselhöring, den 05.08.2026



Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 05.08.2026

Abzunehmen am: